

---

# Verordnung über die Gebühren im Ausländerrecht

vom 9. November 2021 (Stand 1. Januar 2022)

---

*Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf Art. 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2007 zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer<sup>1)</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1**      Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt im Rahmen der ausländerrechtlichen Vorschriften des Bundes die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen des Amtes für Inneres.

## **Art. 2**      Gebührenhöhe

<sup>1</sup> Das Amt für Inneres erhebt die nach Bundesrecht zulässigen Höchstgebühren<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Es kann in besonderen Fällen auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichten.

## **Art. 3**      Einzug

<sup>1</sup> Die Gemeinden besorgen den Einzug der Gebühren für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.

<sup>2</sup> Das Amt für Inneres zieht die übrigen Gebühren ein. Es kann den Einzug bestimmter Gebühren an das kantonale Passbüro delegieren.

## **Art. 4**      Abrechnung und Abgeltung

<sup>1</sup> Über den Gebühreneinzug wird monatlich abgerechnet.

---

<sup>1)</sup> bGS [122.21](#)

<sup>2)</sup> Vgl. Art. 8 Gebührenverordnung AIG (SR [142.209](#))

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

<sup>2</sup> Die Gemeinde erhält als Abgeltung einen Viertel des Nettoertrags ihres Gebühreneinzugs.

<sup>3</sup> Unter kantonalen Amtsstellen findet keine Verrechnung statt.

**Art. 5**      Ergänzendes Recht

<sup>1</sup> Soweit das Bundesrecht die Festsetzung der Höhe der Gebühren dem kantonalen Recht überlässt, gilt das Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen<sup>2)</sup>.

---

<sup>2)</sup> bGS [233.2](#)